

76. Hat der Hypothekengläubiger bei dem das verpfändete Grundstück betreffenden Enteignungsverfahren das Recht, auf gerichtliche Feststellung einer höheren Entschädigung anzutragen, nur dann, wenn er bei der kommissarischen Verhandlung in seiner Eigenschaft als Hypothekengläubiger sich beteiligt und insbesondere selbständige Anträge gestellt hat?

II. Hilfssenat. Ur. v. 30. Juni 1881 i. S. N. jetzt Sch. (Kl.)
w. die Stadtgemeinde M. (Bekl.) Rep. Va. 773/80.

I. Landgericht Magdeburg.

II. Oberlandesgericht Naumburg.

In dem auf Antrag der Beklagten eingeleiteten Enteignungsverfahren über einen dem Restaurateur B. gehörigen Grundstückszeil hat das Bezirksverwaltungsgericht zu M. durch Entscheidung vom 2. November 1877 die Entschädigung auf M 16 495,50 festgesetzt. Der Hypothekengläubiger N. hat gegen diese Entscheidung den Rechtsweg beschritten, und beantragt, die Entschädigung auf M 22 510 festzusetzen; zur Begründung führt er u. a. an, daß er bei einer niedrigeren Festsetzung Gefahr laufe, einen Ausfall zu erleiden. In beiden Vorinstanzen ist er, bezw. der Kläger, als kein Cessionar, abgewiesen. Die Nichtigkeitsbeschwerde des letzteren ist zwar für begründet erachtet, jedoch ist das zweite Erkenntnis aufrecht erhalten. Was die Nichtigkeitsbeschwerde betrifft, so lauten die

Gründe:

„Der Appellationsrichter erachtet den N. in seiner Eigenschaft als Hypothekengläubiger zur Beschreitung des Rechtsweges gegen die Entscheidung des Bezirksverwaltungsgerichtes vom 2. November 1877 um deswillen für nicht befugt, weil er, bezw. sein Bevollmächtigter und jetziger Cessionar, der gegenwärtige Kläger, in dem nach §. 25 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 stattgehabten kommissarischen Verfahren in Bezug auf sein Hypothekenrecht nicht ausdrücklich selbständige Anträge gestellt habe, jene Entscheidung daher nicht auf ihn sich erstrecke, soweit er nicht durch den Eigentümer vertreten sei.

Die Rüge der Verletzung des §. 30 des Enteignungsgesetzes erscheint begründet. Dieser gewährt den Rechtsweg gegen die Entscheidung der Regierung (bezw. des Verwaltungsgerichtes) sowohl dem Unter-

nehmer als den übrigen Beteiligten. Mit Recht sagt zwar der Appellationsrichter, daß der Hypothekengläubiger zu den Beteiligten gehöre. Unrichtig ist es jedoch, wenn er diese Eigenschaft bei der Anwendung des §. 30 von der Voraussetzung abhängig macht, daß der Gläubiger bei der kommissarischen Verhandlung als selbständiger Antragsteller aufgetreten sei. §. 46 a. a. D. gewährt dem Hypothekengläubiger den Rechtsweg, wenn in den kommissarischen Verhandlungen eine Vereinbarung der zugezogenen Beteiligten über die Entschädigung zustande gekommen ist, soweit seine Forderung durch die zwischen dem Eigentümer und Unternehmer vereinbarte Entschädigung nicht gedeckt ist, und zwar unbedingt, insbesondere ohne daß die Zulassung zum Rechtswege von seiner Teilnahme an den kommissarischen Verhandlungen abhängig gemacht ist. Nach §. 25 a. a. D. ist die Folge der Nichtbeteiligung bei jenen Verhandlungen auch nur die, daß ohne sein Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung und Hinterlegung derselben verfügt wird. Dieses betrifft lediglich das Verfahren vor der Regierung (bezw. vor dem Bezirksverwaltungsgericht). In diesem Verfahren ist er präkludiert. Daraus folgt aber nicht, daß er, wenn er infolge zu niedriger Feststellung der Entschädigung in seinem Realrecht eine Beeinträchtigung erleidet, die richterliche Festsetzung einer höheren Entschädigung nicht beanspruchen dürfe. §. 30 a. a. D. ist in dieser Hinsicht allein maßgebend, und dieser enthält von der gedachten Voraussetzung nichts.“ . . .